

Verhandlungen des Bundesrathes.

Wahlverhandlungen vom 23. Juni.

Es ist zum eidgenössischen Staatskassier, in Folge der unter'm 11. Juni erfolgten Ausschreibung, ernannt worden:

Herr Karl Spitteler, bisheriger Landschreiber des Kantons Basel-Landschaft.

In der gleichen Sitzung und in Folge einer gleichzeitigen Ausschreibung wurde zum eidgenössischen Pulververwalter ernannt:

Herr Albrecht von Sinner, gewesener eidgenössischer Oberst, von Bern.

Angelegenheit der Militärkapitulationen.

(27. Juni 1849.)

Den 27. Juni beschloß der Bundesrath, in Vollziehung des am 20. Juni in Kraft getretenen Beschlusses der hohen Bundesversammlung, denselben sämmtlichen Ständen, begleitet von folgendem Kreis Schreiben, mitzutheilen:

„Tit.

„Wir geben uns hiermit die Ehre, Euch in Beilage den Beschluß mitzutheilen, welchen die hohe Bundesversammlung am 20. Juni h. a. über die bestehenden Militärkapitulationen gefaßt hat.

„Da durch diesen Beschluß alle Anwerbungen für auswärtige Militärdienste im Gebiete der ganzen Eidgenossen-

schaft untersagt sind, so laden wir Euch ein, demselben eine angemessene und genaue Vollziehung zu geben. Zu diesem Behuf werdet Ihr das Verbot der Werbungen sofort öffentlich bekannt machen, allfällig vorhandene Werbubüreaux schließen, den Polizeibeamteten die erforderlichen Weisungen ertheilen und Uebertretungen des Verbotes angemessen bestrafen lassen.

„Uebrigens empfehlen wir Euch, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtshug.

„Bern, den 27. Juni 1849.“

(Folgen die Unterschriften).

„Bundesbeschluß

„vom 20. Juni 1849.

„Die schweizerische Bundesversammlung,

„in Betracht,

„daß das Fortbestehen der Militärkapitulationen mit den politischen Grundlagen der Schweiz, als eines demokratischen Freistaates unverträglich ist,

beschließt:

„1) Der Bundesrath wird eingeladen, beförderlich die geeigneten Unterhandlungen zu pflegen, um eine Auflösung der noch bestehenden Militärkapitulationen zu erzielen zu suchen, und über die daherigen Ergebnisse Bericht, sowie angemessene sachbezügliche Anträge der Bundesversammlung vorzulegen.

„2) Alle Anwerbungen für auswärtige Militärdienste sind im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft für einsteuweisen untersagt.“

An die Stände, welche mit dem Auslande in Militärkapitulationsverhältnissen sich befinden (nämlich Bern,

Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Solothurn, Freiburg, Graubünden, Wallis und Appenzell Inner-Rhoden), beschloß der schweizerische Bundesrath gleichzeitig überdieß noch folgendes Kreis Schreiben zu erlassen:

Lit.

„Die hohe Bundesversammlung hat uns beauftragt, beförderlich die geeigneten Unterhandlungen zu pflegen, um eine Auflösung der noch bestehenden Militärkapitulationen zu erzielen zu suchen. Wir glauben nun vor allem aus denjenigen Kantonen, welche solche Kapitulationen abgeschlossen haben, Gelegenheit geben zu sollen, in Bezug auf diese Unterhandlungen ihre Ansichten und Begehren auszusprechen. Im Speziellen wünschen wir sodann zu wissen, in welcher Weise Euer Kanton die Frage einer allfälligen Entschädigung in's Auge faßt, und in welchem Umfange er bereit ist, auch zu Opfern beizutragen, insofern die Aufhebung der Kapitulationen davon abhängen sollte. Die hohe Bundesversammlung hat sich zwar noch nicht darüber ausgesprochen, ob überhaupt irgend eine Entschädigung einzutreten habe, und, im bejahenden Falle, ob und in welcher Weise die Eidgenossenschaft sich dabei betheiligen werde. Um aber Anträge stellen zu können, welche alle Eventualitäten umfassen und um die Interessen der schweizerischen Angehörigen, Neapel gegenüber, besser wahren zu können, muß wohl auch auf diesen Punkt Rücksicht genommen werden. Endlich müssen wir die Regierungen derjenigen Kantone, welche einzeln oder gemeinschaftlich ein Regiment stellen, ersuchen, von dem Verwaltungsrathe desselben sich zu unsern Händen genaue Aufschlüsse geben zu lassen über den effektiven Bestand der Regimenter, die Dienstzeit der Soldaten, die Ansprüche

auf Reform- und Ruhehalte und überhaupt alles, was zur Beurtheilung des Umfangs einer allfälligen Entschädigung zu wissen nöthig ist.

„Es dürfte vielleicht zu der wünschbaren Beförderung beitragen, wenn Ihr Euch entschließen würdet, in eine Konferenz der beteiligten Stände zusammenzutreten und den Gegenstand allseitig zu behandeln.

„Indem wir die Erwartung aussprechen, daß Ihr, getreue, liebe Eidgenossen, der Ansicht der hohen Bundesversammlung bereitwillig entgegenkommt und die vorgeschriebene Beförderung eintreten lasset, benutzen wir diesen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Nachtschutz zu empfehlen.

„Bern, den 27. Juni 1849.“

(Folgen die Unterschriften.)

Es wurde endlich noch beschlossen, den Bundesbeschluß vom 20. Juni sämmtlichen schweizerischen Konsuln in Italien, mittelst Schreibens, zur amtlichen Kenntniß zu bringen.

Veranlaßt durch die Mittheilung des Abgeordneten der römischen Republik, Herrn de Boni, erließ der Bundesrath, unter'm 27. Juni, ein Schreiben an sämmtliche eidgenössische Stände:

Tit.!

„Der römische Abgeordnete, Herr de Boni, meldet mit Schreiben vom 25. Juni: da der zu Bezahlung eines Trimesters für die in Bologna aufgelösten Schweizertruppen festgesetzte Termin herannahet und in Folge der jüngsten politischen Ereignisse die Kommunikationen mit der römischen Republik unterbrochen seien, ihm daher Instruktionen und Verzeichnisse der betreffenden Militärs abgehen, welche, dort verabschiedet, nach ihrem Vaterlande gelangten, so wünsche derselbe die Zahl und den Geburtsort der aus dem römischen Dienst zurückgekehrten Soldaten in Erfahrung zu bringen.

„Im Interesse der betreffenden Individuen glaubten wir diesem Begehren dahin entsprechen zu sollen, mit Gegenwärtigem an sämmtliche Stände die Einladung zu richten, obige Mittheilung auf geeignete Weise den Interessenten zur Kenntniß zu bringen und dieselben zu veranlassen, ihre dahierigen Anmeldungen mit gehörigen Ausweisen versehen durch die betreffenden Regierungen an den Bundesrath gelangen zu lassen.

„Uebrigens benutzen wir diesen Anlaß, euch, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Nachschuß zu empfehlen.

„Bern, den 27. Juni 1849.“

(Folgen die Unterschriften.)

Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1849
Date	
Data	
Seite	146-150
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 109

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.